

Verordnung

des Landratsamtes Fürth zum Schutz der

„Eiche im Gäßlein, Raitersaich“

vom 19.03.2021

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 lit. b, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598), erlässt das Landratsamt Fürth folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 999/5 der Gemarkung Buchschwabach befindliche und in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichnete Eiche wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

²Der Schutz umfasst die Eiche selbst sowie deren erweiterten Kronentraufbereich. ³Der erweiterte Kronentraufbereich ist die senkrechte Projektion der Baumkronen-Außenseiten auf den Erdboden und hiervon ausgehend zusätzlich 1,5 Meter in jede Richtung.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Eiche im Gäßlein, Raitersaich“.

(3) Die Lagepläne (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:5.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. ²Der Schutzgegenstand ist hierin mit einem roten Punkt gekennzeichnet. ³Der erweiterte Kronentraufbereich der Eiche

wurde im Lageplan nicht gesondert eingefärbt, ist aber dennoch Teil des Schutzgegenstands.

§ 2

Schutzzweck

¹Die Eiche wird aufgrund ihres außerordentlichen Stellenwerts für das Orts- und Landschaftsbild und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tiere als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

²Die direkt am Straßenrand stehende Eiche weist im Vergleich zu anderen alten Eichen im Ort einen auffallend geraden Wuchs sowie eine sehr gleichmäßige Kronenausbildung auf. ³Sie stellt daher ein besonders schönes Exemplar dar, welches dem Ortsbild von Raitersaich Gestalt verleiht.

⁴Darüber hinaus bietet die Eiche vielen Tieren Schutz, Nahrung und Lebensraum. ⁵Sie ist zudem zu erhalten, da sie sich in unmittelbarer Nähe wertvoller Biotopstrukturen befindet, die sich durch den Ort ziehen.

§ 3

Verbote

(1) ¹Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. einen geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

²Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteils zu beschädigen oder zu entfernen,
2. mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich - rechtlichen Erlaubnis bedarf,
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Ablagerungen jeglicher Art, zum Beispiel Schnee, Streugut und andere mit Streusalz oder Taumitteln vermischte Stoffe, vorzunehmen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, zum Beispiel durch Verdichtung oder Versiegelung, zu verändern,
5. Stoffe zu lagern, auszuschütten oder anzubringen, die geeignet sind, den Schutzzweck nachteilig zu beeinträchtigen, zum Beispiel Abfälle, Herbizide, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Bodenaushub, Bauschutt, Abwasser oder Giftstoffe,
6. Drainagen und andere Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen,
8. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an dem

Baum anzubringen, bzw. die Baumrinde zu beschädigen,

9. Bepflanzungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen,
10. Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzumachen, zu grillen und die Ruhe im Schutzbereich durch vermeidbaren Lärm oder auf andere Weise wesentlich zu stören,
11. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, jeweils einschließlich Drohnen, sowie Automodelle mit Motoren zu betreiben und
12. Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. ¹Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur ordnungsgemäßen Pflege sowie zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils, sofern sie durch das Landratsamt Fürth – Untere Naturschutzbehörde –, in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren. ²Die Genehmigung bedarf der Schriftform.
2. Behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen dem Schutzzweck dienen und die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Fürth - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

3. ¹Unaufschiebbare Maßnahmen, zum Beispiel Schnittmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. ²Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Fürth – Untere Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vor deren Durchführung anzuzeigen und eine schriftliche Zustimmung einzuholen. ³Falls dies aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich ist, sind sie nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
4. Das Befahren der Straßen „Im Gäßlein“ und der „Müncherlbacher Straße“ sowie das Befahren der Einfahrt zwischen den Gebäuden Im Gäßlein 14 und Im Gäßlein 16.
5. ¹Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, zum Beispiel des Eichenprozessionsspinners. ²Die Maßnahmen sind dem Landratsamt Fürth – Untere Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung anzuzeigen und eine schriftliche Zustimmung einzuholen.
6. ¹Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen. ²Die Maßnahmen sind dem Landratsamt Fürth – Untere Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung anzuzeigen und eine schriftliche Zustimmung einzuholen. ³Falls dies aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich ist, zum Beispiel bei eiligen und unvorhersehbaren Kanalarbeiten, sind sie nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Verordnung kann das Landratsamt Fürth – Untere Naturschutzbehörde – nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1

BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen.

- (2) ¹Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 56 BayNatSchG.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Ausnahmegrund oder erforderlicher Genehmigung oder Zustimmung (§ 4) oder ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere wer Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 dieser Verordnung vornimmt,
 2. entgegen § 4 dieser Verordnung Maßnahmen der Nrn. 1-6 ohne die erforderliche Anzeige, Genehmigung oder Zustimmung durchführt.
 3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: Lagepläne (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:5.000

Zirndorf, den 19.03.2021

Landratsamt Fürth

Matthias Dießl

Landrat

Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nach Art. 52 Abs. 1 – 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG).

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/daten-startseite/oeffentliche-bekanntmachungen.html.